

Mittheilung des Senats

vom 15. Februar 1878.

Anstellung eines rechtsgelehrten Polizeibeamten und Wahl eines Mitgliedes des Senats.

Der Senat erklärt sich bereit, auf die Voraussetzungen einzugehen, von welchen die Bürgerschaft bei Genehmigung der beantragten Anstellung eines rechtsgelehrten Polizeibeamten durch Beschluß vom 9. d. M. ausgegangen ist.

Was insbesondere die vorgeschlagene Unterstellung der ganzen Polizeiverwaltung unter die Leitung nur eines Senatsmitgliedes betrifft, so war allerdings die Absicht des Senats bei seinem Antrage vom 16. Januar 1877 darauf gerichtet, nur ein Mitglied aus der Polizeidirection ausscheiden zu lassen, und durch die Vereinigung der Haupt-Verwaltungszweige dieser Behörde in einer Hand und die Unterstützung des Directors von Seiten eines tüchtigen Beamten dem fühlbarsten Bedürfnisse abzuhehlen. Die Vorzüge einer noch weiteren Concentration der Directorialgeschäfte, wie sie bereits in der Deputationsberathung und in dem Beschlusse der Bürgerschaft angeregt worden ist, sind jedoch, — neben den damit verbundenen Schwierigkeiten, — nicht zu verkennen. Der Senat hat daher sofort die erforderliche Einleitung getroffen, um die mit der fraglichen Einrichtung verbundenen Veränderungen des Dienstes und der Geschäftseinteilung der Polizeidirection neben einer etwaigen Entlastung derselben von einigen nicht im innern Zusammenhange mit ihrem eigenen Wirkungskreise stehenden Geschäften in nähere Erwägung zu ziehen und vorzubereiten. Er behält sich eine weitere Mittheilung rücksichtlich der hierauf bezüglichen Anordnungen vor.

Eine vorab bei der Prüfung der in Vorschlag gebrachten veränderten Organisation der Polizeidirection zu beantwortende Vorfrage bildet die dem neu anzustellenden Beamten einzuräumende Stellung. In dieser Beziehung erscheint es von vornherein als eine nothwendige Consequenz des neuen Vorschlags, daß bei der Vereinigung der oberen Leitung der gesammten Polizeiverwaltung, an welcher jetzt drei Senatoren Theil nehmen, in der Hand eines Mitgliedes des Senats und der hierdurch herbeigeführten höheren Verantwortlichkeit desselben, ein gewiegter und erfahrener Beamter ihm zur Seite stehen und mit einem größeren Theil der laufenden Geschäfte, als es bei dem Antrage vom 16. Januar v. J. vorausgesetzt war, zur selbständigen Erledigung unter Oberleitung des Senators beauftragt werden muß. Der Senat glaubt, daß das beschlossene Gehalt von M. 5000 nicht genügen werde, um den hiernach begründeten Anforderungen gemäß einen besonders tüchtigen und erfahrenen Polizeibeamten zu gewinnen. Er ersucht daher die Bürgerschaft um die Ermächtigung, dem anzustellenden Beamten ein Gehalt von M. 6000 in Aussicht zu stellen.

In Betreff der von der Bürgerschaft ihrem Beschlusse zugefügten zweiten Voraussetzung, daß die Wahl eines fünften kaufmännischen Senators so lange ausgesetzt werden möge, bis eine niederzusetzende neue Deputation berichtet haben werde, ob und in wie fern eine Verminderung der Zahl der Senatoren, sowie eine veränderte Organisation der Behörden wünschenswerth erscheine, ist zunächst, und zwar unverzüglich, eine Verlängerung der durch Gesetz vom 4. v. M. festgesetzten Frist für die Wiederbesetzung der erledigten Stelle geboten. Eine weitere mäßige Verlängerung der gesetzlichen Frist im Wege der Gesetzgebung wird von dem in der Mittheilung des Senats vom 21. December v. J. angedeuteten Gesichtspunkt unbedenklich erscheinen. Diese Frist wird aber auch nicht zu kurz bemessen werden dürfen, damit den einzuleitenden Deputationsberathungen ein genügend freier Spielraum gelassen werde.

Nach Erledigung der bezeichneten Vorfragen wird der Senat in Uebereinstimmung mit seinen Erklärungen in der Mittheilung vom 30. November v. J. und dem Wunsche der Bürgerschaft gemäß eine Deputationsberathung über die am Schlusse des Beschlusses der Bürgerschaft erwähnte Frage veranlassen.

Demzufolge ersucht der Senat die Bürgerschaft um ihre Zustimmung zu folgenden, als dringlich nach § 50 der Verfassung zu behandelnden Anträgen:

- 1) Genehmigung des nachstehenden Gesetzentwurfs,
- 2) Ermächtigung des Senats, für den Fall der Concentration der Polizeiverwaltung unter der Leitung eines Mitgliedes des Senats dem anzustellenden rechtsgelehrten Polizeibeamten statt des bewilligten Gehalts von M. 5 000 ein solches von M. 6 000 mit den gesetzlichen Alterszulagen zu gewähren.

Gesetz, betreffend eine weitere Verlängerung der Frist für die Wahl eines Mitgliedes des Senats. Anlage.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft:

Die durch Gesetz vom 4. Januar d. J. verlängerte Frist für die Wahl eines Mitgliedes des Senats wird in Beziehung auf den jetzigen Erledigungsfall weiter bis zum 1. December d. J. erstreckt.

Beschlossen etc.

